

28. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Rechtsverhältnis der Gründer zu der Gesellschaft. Kann die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor ihrer Errichtung und Eintragung mit einem Dritten über den Erwerb von Anlagen für die Gesellschaft kontrahieren? Können die Gründer den Erwerbspreis einer Anlage, die sie für die künftige Gesellschaft vor deren Errichtung und Eintragung erworben haben, ohne Bestimmung im Gesellschaftsvertrage auf das im Vertrage stipulierte Stammkapital und ihre Stammeinlagen verrechnen?

Gesetz vom 20. April 1892 §§ 1. 2. 5 Absf. 4. 10 Absf. 2. 19 Absf. 3.

I. Civilsenat. Urk. v. 1. Februar 1896 i. S. L. u. B. (Bekl.) w. C. (Rl.) Rep. I. 330/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1893 haben die beiden Beklagten, der Kaufmann F. L., der Bankier D. und der Bankier A.

zum Zwecke der Erwerbung und Fortführung des Handelsgeschäftes der Firma v. R., Br. & Co. zu B. und der Verwertung der Patentrechte dieser Firma eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „v. R., Br. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ errichtet. Die Gesellschaft ist am 14. Juni 1893 in das Handelsregister eingetragen. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages beträgt das Stammkapital 45000 *M*, die Stammeinlage der Beklagten L. und S. L. je 11250 *M*, die des Beklagten R. 15000 *M*, die des D. 3800 *M* und die des A. 3700 *M*. Im Abs. 2 des § 3 ist beurkundet, daß diese Stammeinlagen von den Gesellschaftern bei dem Bankhause D. & A. bar eingezahlt seien, und bei der Anmeldung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer S. ist dies versichert.

Unstreitig sind diese 45000 *M* zur Zeit des Abschlusses des notariellen Vertrages und der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft nicht bar vorhanden gewesen; dem Geschäftsführer der Gesellschaft sind vielmehr nur 22900 oder 23129,80 *M* zur Verfügung gestellt. Der Betrag von 20000 *M* oder 21070,20 *M* war bereits im März oder April 1893 zum Erwerbe des Geschäftes der Firma v. R., Br. & Co. nebst Aktiven und Passiven verwendet, wobei das Bankhaus D. & A. von dem auf 20000 *M* vereinbarten Kaufpreise 5000 *M* als Provision erhalten hat.

Der Kläger hat gegen die Gesellschaft rechtskräftige Judikate auf Zahlung verschiedener Beträge erstritten, und wegen dieser Forderungen ist ihm der Anspruch der Gesellschaft darauf, daß die Beklagten die von ihnen in dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Stammeinlagen in die Gesellschaftskasse bar einlegen, zur Einziehung überwiesen. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten L. zur Zahlung von 2189,50 *M* nebst Zinsen und den Beklagten R. zur Zahlung von 1871,25 *M* nebst Zinsen an die Kasse der Gesellschaft zu verurteilen. Die Klagen sind darauf gestützt, daß die Beklagten ihre vertragmäßige Pflicht zur baren Einzahlung der Stammeinlagen gar nicht oder doch in Höhe von 50 Prozent noch nicht erfüllt haben, weil das, was sie vor der Entstehung der Gesellschaft zum Erwerbe des Geschäftes der früheren Firma gezahlt haben, gemäß §§ 5 Abs. 4. 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 als Bareinlage nicht gelte. Die Beklagten haben unter Bekämpfung dieser Ansicht und unter Berufung

auf das in dem Vertrage und bei der Anmeldung von der Gesellschaft abgegebene Anerkenntnis die Abweisung der Klage beantragt. Der erste Richter hat die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, und die von diesen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Beide Instanzrichter gehen mit Recht davon aus, daß die Beurkundung in dem Vertrage und der Inhalt der Anmeldung dem wahren Sachverhalte und dem, was das Gesetz vom 20. April 1892 will, nicht entsprechen. Die Rüge der Revision, es stehe nicht fest, was angemeldet und eingetragen sei, ist unbegründet. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist unbestritten, und etwas anderes, als er enthält, konnte nach den §§ 3. 7. 8. 10 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht eingetragen werden. Der teils unstreitige, teils aus den Befundungen der Zeugen S. und D. und aus den von letzteren beigebrachten Kontoauszügen hervorgehende Sachverhalt liegt völlig klar so:

Die beiden Beklagten und ihre drei Genossen hatten sich im März oder April 1893 vereinigt, um das Geschäft der Firma v. R., Br. & Co. nebst der Firma zu erwerben und es unter derselben Firma als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 fortzubetreiben. Sie haben dieses Geschäft bereits im April 1893 unter Aufwendung von 20000 *M* oder 21070,20 *M* von der früheren Gesellschaftsfirma erworben. Von dieser Summe sind 5000 *M* als Provision in die Hände der beiden Gesellschafter D. & A. geflossen, sei es durch Zahlung seitens der Verkäufer, sei es durch Zurückbehaltung von dem an die Verkäufer zu zahlenden Preise. Zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft durch den Vertrag vom 3. Juni 1893 und der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft waren diese 20000 *M* oder 21070,20 *M* nicht vorhanden. Vorhanden waren das von den Gesellschaftern erworbene Geschäft und der Überrest des von ihnen aufgebrachten Kapitals von 45000 *M* mit höchstens 23929,80 *M*.

Der wahre Sachverhalt zur Zeit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft war danach der, daß die fünf Gesellschafter eine von ihnen erworbene Anlage, das Geschäft der Firma v. R., B. & Co., in die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht einbrachten und außerdem

23929,80 M bar. Die Ausführung der Beklagten in den Vorinstanzen und der Revision, das Geschäft der früheren Firma sei von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für dieselbe erworben, das von den Beklagten für den Erwerb gezahlte sei deshalb als bare Zahlung an die Gesellschaft oder zur Gesellschaftskasse anzusehen, weder eine Sacheinlage sei von ihnen gemacht, noch die Vergütung für das Geschäft der Firma v. K., Br. & Co. auf ihre Bareinlage angerechnet, ist ganz hinfällig. Vor Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrages vom 3. Juni 1893 bestand die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht (§§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892). Der § 11 des Gesetzes knüpft ihre Entstehung an die Eintragung in das Handelsregister. Was die Beklagten und ihre Genossen vor dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages und vor der Eintragung gethan, haben sie für ihre Person gethan; was sie vorher erworben, haben sie für ihre von der späteren Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschiedene Gemeinschaft erworben, und was sie dafür gezahlt haben, an und für diese Gemeinschaft gezahlt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwarb das von der Gemeinschaft Erworbene erst mit ihrem Entstehen und durch das Einbringen. Der § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 ergibt ganz unzweideutig, daß die Gesellschaft vor ihrer Begründung und Eintragung mit einem Dritten überhaupt nicht so kontrahieren kann, daß das Erworbene oder die Vergütung dafür auf das Stammkapital übernommen oder verrechnet wird. Denn nach § 5 Abs. 4 kann die Gesellschaft nur im Gesellschaftsvertrage und nur mit einem Gesellschafter darüber paktieren, daß eine nicht bare Einlage auf das Stammkapital gemacht und auf die Stammeinlagen angerechnet und zu welchem Geldwerte sie angerechnet werden soll. Dadurch werden Abmachungen, wie sie hier vor der Begründung der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern getroffen sind, nicht ausgeschlossen. Aber sie haben rechtliche Bedeutung nur zwischen den Gesellschaftern, nicht für die noch nicht existierende Gesellschaft und für Dritte. Für diese erhalten sie rechtliche Bedeutung erst durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. In Wahrheit brachten die Beklagten und ihre Genossen das

von der Firma v. R., Br. & Co. erworbene Geschäft in die Gesellschaft ein.

Nach § 5 Abs. 4. § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 mußte dieser Hergang, sowie der Geldwert der Einlage und des Anteiles eines jeden Gesellschafters an derselben durch den Gesellschaftsvertrag festgestellt und veröffentlicht werden. Das Gesetz verfolgt dabei dieselben Zwecke, wie der Art. 209 Abs. 2. Art. 175 b Abs. 2 H.G.B. Das mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verkehrende Publikum soll über die wahren wirtschaftlichen Unterlagen der Gesellschaft volle Klarheit erhalten, diese sollen deshalb aus dem Vertrage und der öffentlichen Bekanntmachung, auf welche das Publikum für seine Kenntnis angewiesen ist, erhellen. Und die wirtschaftliche Unterlage einer Gesellschaft, die mit 45000 *M* Barkapital beginnt, ist eine andere als die einer Gesellschaft, die mit einer Anlage beginnt, die von den Gesellschaftern erworben ist, ohne daß die Art dieses Erwerbes kontrolliert und ohne daß verhindert werden kann, daß die Gesellschafter sich ihrer Anteile entledigen und die Gesellschaft mit der Anlage ihrem Schicksal überlassen. Der § 5 Abs. 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 3 Ziff. 3, 4. § 7 Abs. 2. § 8 Abs. 2. § 10 Abs. 2 läßt es außer allem Zweifel, daß die stets in Geld auszudrückende Einlage des Gesellschafters als Bareinlage nur gilt, wenn sie bar in der Gesellschaftskasse zur Zeit der Errichtung, Anmeldung und Eintragung vorhanden ist, daß sie zwar bar nicht geleistet zu werden braucht, sondern in Vermögensgegenständen anderer Art bestehen kann, deren Geldwert auf die Einlage verrechnet wird, daß selbst das gesamte Stammkapital in einem von der Gesellschaft aus den Händen der Gesellschafter übernommenen Vermögensgegenstände anderer Art als Geld bestehen kann, daß aber in beiden Fällen der Gesellschaftsvertrag den Vermögensgegenstand, seinen Geldwert, die Art der Verrechnung auf die Einlage und die Höhe der Vergütung, welche die Gesellschaft gewährt, ergeben muß. Dagegen ist im vorliegenden Falle offensichtlich verstoßen. Während der Vertrag beurkundet, daß die Gesellschafter ihre Stammeinlagen bar eingezahlt haben, haben sie der Gesellschaft das Geschäft der früheren Firma v. R., Br. & Co. eingebracht und nur 23929,80 *M* oder 22900 *M* bar eingelegt, ohne daß der Vertrag davon irgend etwas sagt, und ohne daß festgestellt ist, wie das Geschäft und der Anteil eines

jeden Gesellschafters an demselben in Geldwert anzusetzen sei.

Die rechtliche Folge dieses Verstoßes gegen das Gesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892. Die von den Gesellschaftern in § 3 des Vertrages übernommene Pflicht zur Bareinlage gilt nur in Höhe von 23929,80 *M* oder 22900 *M* als erfüllt, in Höhe von 21070,20 *M* oder 22100 *M* als nicht erfüllt. Darauf, daß ihnen in dem Vertrage über die Bareinlage quittiert ist, und auf das darin enthaltene Anerkenntnis können die Beklagten sich nicht berufen, weil Quittung und Anerkenntnis der Wahrheit unstreitig nicht entsprachen und deshalb nach Absf. 2. 3 des § 19 des Gesetzes rechtsunwirksam sind. Mit dem, was die Gesellschafter zum Erwerbe des Geschäftes der früheren Firma v. K., Br. & Co. aufgewendet haben, können sie nicht aufrechnen, weil der Gesellschaftsvertrag über dessen Geldwert und die Art der Aufrechnung gegen die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes nichts festsetzt. Die Folge ist, daß die Gesellschafter bar einlegen müssen, was sie noch schulden. Daß für die beiden Beklagten der danach schuldige Betrag sich mindestens auf die eingeklagten Summen beläuft, ist weder streitig noch bedenklich.

Der Anspruch auf diese Nachzahlung steht der Gesellschaft zu (§ 13 Abs. 1. § 16 Abs. 3. § 18 Abs. 2. §§ 22. 30. 33). Er ist Teil des Gesellschaftsvermögens und als solcher Gegenstand des Angriffes der Gesellschaftsgläubiger gemäß den Vorschriften der §§ 729 flg. C.P.D. und des § 13 Abs. 2 des Gesetzes. . . .